

Entwurf zur Auflage

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie geändert wird

Auf Grund des § 11 Abs. 10 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 – StROG, LGBL. Nr. 49/2010, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 48/2025, wird verordnet:

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. Juni 2023, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie erlassen wird, LGBL. Nr. 52/2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2, 3 und 5, § 5 und § 6 Abs. 3 und 6 wird der Ausdruck „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ durch den Ausdruck "Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen" ersetzt.

2. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) In Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe eines Regionalen Entwicklungsprogramms ist die Errichtung von Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen unzulässig. Davon ausgenommen sind Anlagen auf bereits für Industrie und Gewerbe gewidmeten und bebauten Grundstücken im Ausmaß von maximal 10 Prozent der Grundstücksfläche in Ergänzung zu Solar- und Photovoltaikanlagen auf Dach- und/oder Fassadenflächen von Betriebsgebäuden.“

3. In § 3 Abs. 3 Z 6 und 9 wird der Ausdruck „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ durch den Ausdruck „Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlage" ersetzt.

4. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Für im örtlichen Entwicklungskonzept rechtskräftig festgelegte Eignungszonen für Energieerzeugung – Photovoltaik- oder Solarwärmeanlagen kann im Flächenwidmungsplan eine Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugung – Photovoltaik- oder Solarwärmeanlage ausgewiesen werden, auch wenn diese in Ausschlusszonen gemäß § 5 liegen.“

5. Dem § 9 wird folgender § 10 angefügt:

„§ 10

Inkrafttreten von Novellen

In der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. [...] treten § 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 2, 3 und 5, § 5, § 6 Abs. 3 und 6 sowie § 7 Abs. 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung: